



## Informationsblatt

Erteilung der Erlaubnis zur  
berufsmäßigen Ausübung der  
Heilkunde ohne Bestallung als Arzt -  
beschränkt auf das Gebiet der  
Psychotherapie

### Erlaubnisverfahren

Die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung als Arzt - beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie - für den Bereich der Stadt Stuttgart erteilt das

**Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart, Eberhardstr. 35, 70173 Stuttgart,  
Tel.: 216 93779, E-Mail: [sicherheit@stuttgart.de](mailto:sicherheit@stuttgart.de)**

Hier erfahren Sie auch, welche Zugangsvoraussetzungen erfüllt und welche Unterlagen einem entsprechenden Antrag beigefügt werden müssen.

Zugrundeliegende Rechtsvorschriften sind das Heilpraktikergesetz (HeilprG), die Erste Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (1.HeilprGDV), die Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern des BMG vom 07.12.2017 sowie die Heilpraktiker-Verwaltungsvorschrift (HP-VwV) des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 23.06.2014.

### Überprüfung

Eine Vorbedingung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Stuttgart. Diese wird schriftlich und mündlich durchgeführt. Der schriftliche und der mündliche Teil der Kenntnisüberprüfung stellen eine Einheit dar (HP-VwV vom 23.06.2014).

Bei Nichtbestehen der mündlichen Überprüfung muss daher auch die schriftliche Überprüfung erneut abgelegt werden.

#### **Schriftlich**

3. Mittwoch im März (Anmeldeschluss beim AföO 15. Januar) und 2. Mittwoch im Oktober (Anmeldeschluss beim AföO 15. August).

Der schriftliche Teil besteht aus 28 Multiple-Choice-Fragen, von denen 75% innerhalb von 60 Minuten richtig beantwortet werden müssen. Das Bestehen der schriftlichen Überprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Überprüfung.

#### **Mündlich**

Die mündliche Überprüfung dauert längstens 45 Minuten. Der Termin findet wenige Wochen nach der bestandenen schriftlichen Überprüfung statt und wird Ihnen schriftlich mitgeteilt. Wunschtermine sind nicht möglich.

### Inhalt der Überprüfung gemäß Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern des BMG vom 07.12.2017

- Diagnostik und Behandlung psychischer Störungen sowie körperlicher Krankheitsbilder, die psychische Symptome hervorrufen können
- Psychopathologie
- Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich gegenüber den heilkundlichen Behandlungen, welche Ärzten und allgemeinen Heilpraktikern vorbehalten sind
- gängige psychotherapeutische Verfahren mit Indikation und Kontraindikation
- der Bewerber muss die Befähigung besitzen, Patienten entsprechend der Diagnosen psychotherapeutisch zu behandeln (Psychotherapie ist definiert als eine mittels anerkanntem psychotherapeutischen Verfahren vorgenommenen Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen von Krankheitswert)  
Allgemein gültige Kriterien an Psychotherapieverfahren sind:
  - Nachvollziehbares Therapiekonzept und Krankheitserklärungsmodell der angewandten Methode
  - Ausbildung enthält theoretische Wissensvermittlung und praktisches Training der angewandten Methode
  - Therapieerfahrung unter Supervision
  - Selbsterfahrung (in der Regel 40 Stunden)
  - die Ausbildung soll mindestens einen Zeitraum von 2 Jahren beinhalten
  - es besteht ein breites Indikationsspektrum für psychische Störungen.

### Hinweis für Psychologen (Diplom oder Master)

Bei Personen, die anhand eines Prüfungszeugnisses einer inländischen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule nachweisen, dass sie die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie erfolgreich abgeschlossen haben, kann von einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn das Fach „Klinische Psychologie“ Teil Ihrer Diplomprüfung war und sie ferner eine Ausbildung in einem anerkannten Verfahren der Psychotherapie nachgewiesen haben. Bitte übersenden Sie entsprechende Nachweise in amtlich beglaubigter Kopie an das Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart.

### **Gebühren**

Verwaltungsgebühren werden vom Amt für öffentliche Ordnung **nach** Abschluss des Verfahrens (nach Absolvierung der Prüfung oder nach Ablehnung des Antrags oder nach Rückzug des Antrags) in Rechnung gestellt. Wir bitten Sie, Ihre Überweisung erst nach Erhalt des Kostenbescheides unter Angabe des Buchungszeichens vorzunehmen.

(Stand Juni 2023)